

Antrag auf Hundesteuerbefreiung

(Befreiungsvoraussetzungen und vorzulegende Unterlagen siehe bitte umseitig)

Bürgermeister der
Gemeinde Altenholz
Allensteiner Weg 2-4
24161 Altenholz

oder per FAX an 0431 / 3201 260

hundehaltende Person

Name, Vorname

Finanzadresse:

Anschrift:

Nr. der Hundesteuermarke:

Ich beantrage Befreiung der Hundesteuer für meinen:

1. Hund

2. Hund

3. Hund

Begründung:

Bescheinigungen bzw. Unterlagen sind beigelegt.

Es handelt sich nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 4 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenholz.

Datum

Unterschrift

Befreiung von der Hundesteuer gemäß § 7 der Hundesteuersatzung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Landschaftswartinnen und Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Hunden, die in Einrichtungen des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - g) Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.
- (2) Die Steuerbefreiung beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Wegfall der Voraussetzungen einer Steuerbefreiung angezeigt wird.
- (3) Gefährlichen Hunden im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung gemäß § 8 der Hundesteuersatzung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 2. die Person, die den Hund hält, in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 5 Abs. 3, § 6 und § 7 Abs. 1 e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung und -befreiung werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung oder -befreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Altenholz – Fachbereich Finanzen – zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer letztmalig für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegen.